

Satzung des Oldtimer-club Medebach e.V.

**In der Fassung vom 19. November 1999, zuletzt geändert durch Beschluss der
Jahreshauptversammlung vom 18.03.2022**

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name der Vereins lautet: „Oldtimer- Club Medebach e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Medebach und ist in das Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31.
Dezember.

§2

Aufgabe und Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind:

- Förderung, Pflege und Erhalt technischer Kulturgüter für die Nachwelt
- die Zugänglichmachung des kulturellen, technischen Erbes für die Öffentlichkeit

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Gemeinschaftliche, originalgetreue Restaurierung sowie die Erhaltung von verkehrshistorischen Kulturgütern
- Erhaltung, Bewahrung und Präsentation historischer Landtechnik
- Erfahrungsaustausch und Hilfe untereinander
- Veranstaltungen, wie beispielsweise Oldtimertreffen und gemeinsame Fahrten zu organisieren und durchzuführen

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Zustimmung des Finanzamtes an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere für den Erhalt historischer Maschinen, Fahrzeuge und Geräte.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Beschlusses schriftlich beim Vorstand zu erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitgliedes
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegeben Stimmen.

§4

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§6

Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins setzt sich aus dem Vorstand im Sinne des §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und dem erweiterten Vorstand zusammen. Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus vier Personen, die Mitglieder sein müssen, nämlich:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Obmann für Traktoren
- dem Obmann für Autos
- dem Obmann für Motorräder

-den beiden Beisitzern

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, oder dem Schriftführer vertreten.

§7

Wahlen

- (1) Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart werden in den Jahren mit einer ungeraden Jahreszahl auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der 2. Vorsitzende und der Schriftführer werden in den Jahren mit einer geraden Jahreszahl auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der erweiterte Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Schneidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§8

Beschlüsse des Vorstandes

Es finden regelmäßig Vorstandssitzungen statt. Über den Zeitpunkt und Anzahl sowie über die Art der Beschlussfassung entscheidet der 1. Vorsitzende. Zur Wirksamkeit der Beschlüsse bedarf es der Mitwirkung von mindestens vier Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Schriftliche Bevollmächtigung ist zulässig.

- (2) Außerdem muss eine Mitgliederversammlung stattfinden, wenn die Einberufung von
- einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§10

Einberufung einer Mitgliederversammlung

Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung wird wie folgt bekannt gegeben:

- auf der Oldtimerclub Website: www.oldtimerclub-medebach.de
- per E-Mail, soweit diese angegeben wurde
- Jahreskalender des Oldtimerclubs
- Hinweise in den Lokalzeitungen
- Aushang im Schaukasten am Vereinsheim

Die Veröffentlichung muss 14Tage vor der Jahreshauptversammlung stattfinden.

§11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

- (3) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem Verhandlungsleiter bestimmt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet ist.

§12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in §11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Die vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 19. November 1999 einstimmig beschlossen.
- (3) Die darin enthaltenen Satzungsänderungen sind in den jeweiligen Jahreshauptversammlungen beschlossen, genehmigt und dokumentiert worden.

Medebach, 18.03.22

Two handwritten signatures in black ink. The first signature on the left is stylized and appears to be 'J.D.'. The second signature on the right is more elaborate and appears to be 'V. Rupp'.